

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 76/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Hamburg, Nagelsweg 27 - 35,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage der Akten am 3. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, den Richter T h i e l e und die Richterinnen M o s i e k - U r b a h n sowie die ehrenamtlichen Richter O v e r l ä n d e r und M e i s e n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1992 wird nach Maßgabe der Gründe zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung.

Der Kläger ist freiwilliges Mitglied der beklagten Ersatzkasse. Im Jahre 1989 bezog er monatlich ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung von etwa 2.000 DM und ein Ruhegehalt nach dem Soldatenversorgungsgesetz (Pension) von etwa 3.800 DM.

Der Kläger beantragte im März 1989, seinen Beitrag von monatlich 555 DM zu ermäßigen, weil nach der Neuregelung in § 248 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) auf die Pension nur die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes anzuwenden sei. Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 20. Juni 1989 den monatlichen Beitrag ab Januar 1989 auf 339,55 DM und mit weiterem Bescheid vom 15. August 1989 ab Juli 1989 auf 320,12 DM fest. Hierbei berücksichtigte sie jeweils zunächst die Pension (zum halben Beitragssatz von 6,45 vH) und sodann bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1989 monatlich 4.575 DM) das Altersruhegeld (zu einem Beitragssatz von 12,2 vH).

Später zog die Beklagte jedoch mit Bescheiden vom 13. und 27. September 1989 entsprechend ihrer Satzung das Altersruhegeld vor der Pension heran. Nach dieser Berechnung ergab sich unter Anwendung der genannten Beitragssätze ein Monatsbeitrag von 405,39 DM ab Januar 1989 und von 408,70 DM ab Juli 1989. Auf den Widerspruch des Klägers begrenzte die Beklagte die Änderung in der Berechnungsweise mit Bescheiden vom 31. Januar 1990 und 25. April 1990 auf die Zeit von Oktober 1989 an und erhöhte gleichzeitig den nach der zuletzt angewandten Methode berechneten Monatsbeitrag von Januar 1990 an auf monatlich 418,38 DM. Im übrigen wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1990 zurück.

Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Klage mit der Begründung erhoben, bei der Beitragsberechnung müsse die Pension vor dem Altersruhegeld berücksichtigt werden. Während des Klageverfahrens hat die Beklagte den Beitrag (unter vorrangiger Berücksichtigung des Altersruhegeldes) wegen Änderungen der Rentenhöhe, der Beitragsbemessungsgrenze oder des Beitragssatzes weiter geändert, und zwar mit Bescheid vom 8. August 1990 auf monatlich 409,67 DM von Juli 1990 an, mit Bescheid vom 15. Januar 1991 auf monatlich 410,83 DM von Januar 1991 an und mit Bescheid vom 26. Juli 1991 auf monatlich 416,06 DM von Juli 1991 an. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 2. Dezember 1991 abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte den Beitrag mit Bescheid vom 5. März 1992 ab Januar 1992 auf monatlich



429,90 DM erhöht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten einen Teilvergleich geschlossen, nach dem es bis Ende 1989 bei den im Bescheid vom 15. August 1989 festgesetzten Beiträgen bleibt (monatlich 320,12 DM). Im übrigen hat der Kläger vor dem LSG beantragt, das Urteil des SG zu ändern und die Beklagte a) unter Abänderung der Bescheide vom 13. und 27. September 1989 idF der Änderungsbescheide vom 31. Januar und 25. April 1990, des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 1990 und des Teilvergleichs, b) ferner unter Änderung der Folgebescheide vom 8. August 1990, vom 15. Januar 1991, vom 26. Juli 1991 und vom 5. März 1992 zu verurteilen, ihn (den Kläger) in der Weise zur Beitragsentrichtung heranzuziehen, daß als Bemessungsgrundlage zunächst seine Versorgungsbezüge berücksichtigt werden. Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 9. Juli 1992 zurückgewiesen. Der sich aus der Satzung der Beklagten ergebende vorrangige Ansatz des Altersruhegeldes sei nicht zu beanstanden.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 238, 240, 241, 248 SGB V, des § 45 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren (SGB X) sowie des § 15 der Satzung der Beklagten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG vom 9. Juli 1992, das Urteil des SG vom 2. Dezember 1991, die Bescheide der Beklagten vom 13. September 1989 und vom 27. September 1989 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 31. Januar 1990 und vom 25. April 1990, des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 1990 und des Teilvergleichs vom 9. Juli 1992 sowie die Bescheide vom 8. August 1990, vom 15. Januar 1991, vom 26. Juli 1991 und vom 5. März 1992 aufzuheben, soweit die Beklagte für die Zeit vom 1. Januar 1990 an höhere Beiträge verlangt, als sich bei vorrangiger Berücksichtigung der Pension vor dem Altersruhegeld ergeben würden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist im wesentlichen unbegründet. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Beitragsberechnung unter Berücksichtigung des Altersruhegeldes (Rente wegen Alters) aus der Rentenversicherung vor der Pension nicht zu beanstanden ist.



Der Kläger begehrt sinngemäß die Aufhebung der Bescheide, soweit darin höhere Beiträge festgesetzt worden sind, als sich nach der von ihm für zutreffend gehaltenen Rangfolge ergeben würden. Hierüber kann allein auf die Anfechtungsklage hin entschieden werden; eines weiteren Antrags dahin, die Beklagte zu einer anderen Beitragsberechnung zu verpflichten, bedurfte es nicht (vgl BSGE 64, 100, 102 = SozR 2200 § 180 Nr 44). Der Senat ist daher von einem entsprechend eingeschränkten Antrag des Klägers ausgegangen.

Die angefochtenen Bescheide, die nach Abschluß des Teilvergleichs vor dem LSG nur noch für die Zeit ab Januar 1990 im Streit sind, beruhen auf einer vorrangigen Berücksichtigung der Rente vor den Versorgungsbezügen, zu denen auch die Pension des Klägers gehört. Das LSG hat im Ergebnis und in der Begründung zutreffend entschieden, daß die Bescheide aus diesem Grunde nicht zu beanstanden sind. Die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder, zu denen der Kläger nach der unan-gefochtenen Feststellung des LSG gehört, wird nach § 240 Abs 1 Satz 1 SGB V idF des Art 1 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) durch die Satzung der Krankenkasse geregelt. Dem hat die Beklagte für diejenigen freiwillig Versicherten, die unter § 248 Abs 2 SGB V idF des Art 1 GRG fielen, Rechnung getragen. Nach Maßgabe dieser Vorschrift waren bei älteren freiwillig Versicherten mit langer Vorversicherungszeit ebenso wie bei Versicherungspflichtigen (§ 248 Abs 1 SGB V) Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen nur nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zu erheben. Daß der Kläger nach Alter und Vorversicherungszeit zu diesen von § 248 Abs 2 SGB V begünstigten freiwillig Versicherten gehörte, ist nicht umstritten. Die Vorschrift regelte jedoch unmittelbar nur den Beitragssatz, nicht aber die Rangfolge, in der Renten und Versorgungsbezüge zu berücksichtigen waren. Die Rangfolge war vielmehr bis Ende 1992 in § 5 Abs 10 der seit 1989 geltenden Satzung der Beklagten bestimmt. Dessen Sätze 1 und 2 besagten, daß die Beiträge nach Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben wurden und dabei nacheinander die sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen, die Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen waren. Hieraus ergab sich, daß Renten vor Versorgungsbezügen anzusetzen waren, weil Renten iS dieser Satzungsbestimmung zu den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen gehörten.

Diese aufgrund der Satzungsautonomie (§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V) für den Personenkreis des § 248 Abs 2 SGB V getroffene Bestimmung verstieß jedenfalls insofern nicht gegen höherrangiges Recht, als sich aus ihr die Berücksichtigung der Renten vor den Versorgungsbezügen ergab. Diese Rangfolge vorzusehen, war der Beklagten vom Gesetz nicht verwehrt. Für sie sprachen vielmehr gewichtige Gründe der Gleichbehandlung mit Versicherungspflichtigen. Bei ihnen wurden schon damals kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 238 SGB V zunächst die Renten und erst danach die Versorgungsbezüge als rentenvergleichbare Einnahmen berücksichtigt.



Außerdem mußten die Krankenkassen nach § 240 Abs 2 Satz 1 SGB V bei freiwillig Versicherten mindestens die Einnahmen ansetzen, die bei vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen waren. Auch wenn sich dieses unmittelbar nur auf die Erfassung der Einnahmen und Einnahmearten freiwillig Versicherter bezog und der § 238 SGB V in § 240 Abs 2 Satz 2 SGB V nicht genannt war, legte auch § 240 Abs 2 SGB V eine Bestimmung der Rangfolge wie bei Versicherungspflichtigen nahe. Schließlich sprach hierfür, daß in § 248 Abs 2 SGB V eine nach § 248 Abs 1 SGB V für Versicherungspflichtige geltende Privilegierung im Beitragssatz auf bestimmte freiwillig Versicherte übertragen wurde. Wäre unter diesen Umständen nicht auch die bei Versicherungspflichtigen geltende Rangfolge übernommen, sondern der Ansicht des Klägers entsprechend umgekehrt verfahren worden, so hätte sich unter bestimmten Verhältnissen eine Besserstellung freiwillig Versicherter gegenüber vergleichbaren Versicherungspflichtigen ergeben können. Andere freiwillig Versicherte hätten hingegen möglicherweise unter den bei ihnen vorliegenden anderen Verhältnissen mit dem Vorrang der Rente günstiger gestanden und ihn befürwortet. Derartige Ungleichheiten wurden dadurch vermieden, daß die Satzung wie bei Versicherungspflichtigen den Vorrang der Renten bestimmte. Im übrigen erhielten freiwillig versicherte Rentner zu den Beiträgen, soweit sie auf die Renten entfielen, einen Zuschuß des Rentenversicherungsträgers (bis Ende 1991 nach § 83e Abs 1 Nr 2, Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes <AVG> = § 1304e Abs 1 Satz 2, Abs 2 der Reichsversicherungsordnung <RVO>; seit 1992 § 106 Abs 1 Satz 1, Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Rentenversicherung <SGB VI>).

Die seit dem 1. Januar 1993 bestehende gesetzliche Neuregelung ist auf den Zeitraum, um den es hier geht (1990 bis Mitte 1992), noch nicht anzuwenden. Sie bestätigt jedoch, daß sich die Satzungsregelung zur Berücksichtigung der Renten vor den Versorgungsbezügen auch nach Ansicht des Gesetzgebers folgerichtig in die übrigen beitragsrechtlichen Regelungen einfügte. Durch Art 1 Nr 138 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266) ist zunächst die für freiwillige Mitglieder geltende beitragsrechtliche Privilegierung des § 248 Abs 2 SGB V gestrichen, zugleich aber in dem durch Art 1 Nr 137 Buchst b GSG eingefügten Abs 3a des § 240 SGB V der Besitzstand gewahrt worden. Daneben ist durch Art 1 Nr 136 GSG ein neuer § 238a SGB V eingefügt worden, in dem nunmehr zur Klärung von Zweifelsfragen (vgl die Begründung in BT-Drucks 12/3608 S 115) auch bei freiwillig versicherten Rentnern die Berücksichtigung der Rente vor den Versorgungsbezügen vorgeschrieben ist. Damit hat nunmehr der Gesetzgeber selbst die Rangfolge zwischen Renten und Versorgungsbezügen so geregelt, wie sie sich für die Zeit vorher aus der Satzung der Beklagten ergab. Lediglich bei der Rangfolge der sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (außer Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen) ist in § 238a SGB V deren Nachrang bestimmt, während nach der erwähnten Satzung auch diese Einnahmen vorrangig (vor Versorgungsbezügen und



Arbeitseinkommen) berücksichtigt werden sollten. Dieser Unterschied zwischen der früheren Satzungsbestimmung und § 238a SGB V ist im vorliegenden Verfahren jedoch ohne Bedeutung, weil die Beklagte beim Kläger Beiträge nur von der Rente und den Versorgungsbezügen erhoben hat und es daher nur auf die Rangfolge zwischen diesen beiden Einkommensarten ankommt.

Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Beklagte § 45 SGB X nicht verletzt. Die in den Bescheiden vom 20. Juni 1989 und vom 15. August 1989 ursprünglich vorgenommene Beitragsfestsetzung unter vorrangiger Berücksichtigung der Versorgungsbezüge entsprach nicht der Satzung und war rechtswidrig. Sie ist daher, beginnend mit den Bescheiden vom 13. und 27. September 1989, zugunsten einer satzungsmäßigen Beitragsfestsetzung (Rente vor Versorgungsbezügen) zurückgenommen worden. Dieses ist nur für die Zukunft geschehen, wobei dem Kläger der günstige frühere Beitrag aufgrund des vor dem LSG geschlossenen Teilvergleichs noch bis Ende 1989 erhalten geblieben ist. Die Rücknahme der rechtswidrigen Beitragsfestsetzung ist im Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1990 auch ermessensfehlerfrei begründet worden.

Mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens war hier eine Anhörung nach § 24 Abs 1 SGB X verbunden. Soweit die weiteren Bescheide, die gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden sind, Beitragserhöhungen enthielten, war hier eine vorherige Anhörung nicht erforderlich. Denn eine Beitragserhöhung wegen einer Anhebung der Rente ging auf entsprechende Angaben des Klägers zurück (§ 24 Abs 2 Nr 3 SGB X), und Beitragserhöhungen aufgrund von Anhebungen der Beitragsbemessungsgrenze oder der Beitragssätze beruhten nicht auf Tatsachen (§ 24 Abs 1 SGB X), sondern auf Rechtsänderungen und waren deswegen von der Beklagten außerdem gleichartig in größerer Zahl zu erlassen (§ 24 Abs 2 Nr 4 SGB X).

Zu beanstanden sind einige Beitragsbescheide, beginnend mit dem Bescheid vom 25. April 1990, lediglich insoweit, als sie Beitragserhöhungen rückwirkend vorgenommen haben. Nachdem mit den Bescheiden vom 13. und 27. September 1989 rechtmäßige Bescheide mit Dauerwirkung ergangen waren, durften diese Bescheide nach § 48 Abs 1 SGB X nur wegen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (Änderung der Rentenhöhe, der Beitragsbemessungsgrenze oder der Beitragssätze) und außerdem zum Nachteil des Klägers grundsätzlich (außer bei Verletzung einer Mitteilungspflicht) nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden (vgl BSGE 69, 255 = SozR 3-1300 § 48 Nr 13). Der Senat konnte dieses im Streit um die rechtmäßige Beitragshöhe berücksichtigen, ohne hieran durch die Revisionsbegründung zur Rechtswidrigkeit (unrichtige Rangfolge) gehindert zu sein. Aus Gründen der Vereinfachung hat der Senat davon abgesehen, die angefochtenen Bescheide in der Entscheidungsformel teilweise



aufzuheben. Indem jedoch die Revision des Klägers "nach Maßgabe der Gründe" zurückgewiesen worden ist, kommt zum Ausdruck, daß die Festsetzung höherer Beiträge rechtswidrig ist, soweit sie ab 1990 jeweils rückwirkend erfolgte. Die Beklagte wird dem Kläger die geringen Differenzbeträge, die sich zwischen Beitragserhöhungen für die Vergangenheit und nur für die Zukunft ergeben, zu erstatten haben. Dem stünde eine zwischenzeitliche Leistungsgewährung nicht entgegen (BSGE 68, 264 = SozR 3-2400 § 26 Nr 3).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)